Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
220/042/2021

Amt/Abteilung: Steuerabteilung Datum: 16.02.2021	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Hauptausschuss Stadtrat	01.03.2021 09.03.2021 23.03.2021	Vorberatung N Entscheidung Ö Entscheidung Ö	

Betreff:

Verlängerung der Frist für zinslose Stundungen städtischer Steuerforderungen gegenüber Unternehmen, insbesondere Gewerbesteuer, anlässlich der Corona-Krise

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

a) die befristete Regelung, wonach die Verwaltung ermächtigt wurde, zinslose Stundungen für städtische Steuerforderungen gegenüber Unternehmen bis zum 31.03.2021 auf schriftlichen Antrag der Steuerpflichtigen bis 250.000 Euro im Einzelfall zu gewähren, bis 30.06.2021 zu verlängern.

b) die Stundungsvoraussetzungen des § 222 der Abgabenordnung (AO) bis dahin in der in der Begründung erläuterten und modifizierten Form weiterhin anzuwenden.

Begründung:

Aufgrund des Verlaufs der Corona-Pandemie mit langen Zeiten des Lockdowns für viele Branchen befinden sich Wirtschaft und Gesellschaft nach wie vor in einer schwierigen, zum Teil Existenz bedrohenden Situation. Die staatlich angeordneten Maßnahmen bzw. Einschränkungen sowie die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen der Pandemie stellen die Wirtschaft und die Gesellschaft weiterhin vor eine harte Belastungssituation. Daher ist es notwendig, die betroffenen Unternehmen auch weiterhin durch abgabenbezogene Liquiditätshilfen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu unterstützen.

Der Hauptausschuss ermächtigte die Verwaltung, erstmals ab 16.03.2020 und zunächst bis 31.03.2021 befristet, städtische Steuerforderungen, insbesondere Gewerbesteuerforderungen (Steuervorauszahlungen und Steuernachzahlungen aus Veranlagungen von Vorjahren) sowie in Ausnahmen auch Grundsteuerforderungen für gewerbliche Objekte, welche durch Unternehmen zu entrichten sind, auf Antrag zinslos zu stunden. Für längerfristige Stundungen oder über 250.000 Euro im Einzelfalle hinausgehende Beträge galten bzw. gelten die bisherigen Zuständigkeitsregelungen fort.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Verwaltungssteuerung analog zu der Corona bedingten Regelung für zinslose Stundungen der Gewerbesteuer auch fällige

Schankerlaubnissteuer und Vergnügungssteuer-Altforderungen für die besonders hart getroffene Gastronomiebranche und Spielhallenbetreiber zinslos bis 31.03.2021 gestundet.

Mit Stand 16.02.2021 wurden von 162 Unternehmen bisher 198 Stundungen für Gewerbesteuervorauszahlungen, Gewerbesteuerveranlagungen, Grundsteuer, Vergnügungssteuer und Schankerlaubnissteuer beantragt. Von den 162 Unternehmen wurden 142 Gewerbesteuerstundungen, 6 Grundsteuerstundungen, 4 Vergnügungssteuerstundungen und 10 Schankerlaubnissteuerstundungen beantragt. Von den bisher 198 eingegangenen Anträgen entfallen 123 Anträge im Zeitraum 17.03.2020 bis 30.06.2020 in Höhe von 4.776.790,87 Euro, 40 Anträge in Höhe von 578.715,49 Euro bis 30.09.2020, 18 Anträge in Höhe von 123.977,04 Euro bis 31.12.2020 und bisher 18 Anträge in Höhe 65.318,76 Euro bis 31.03.2021.

Bei den 162 Unternehmen wurde bisher ein Steuervolumen in Höhe von ca. 4.970.000,00 Euro gestundet. Davon wurden aktuell ca. 4.850.000,00 bezahlt. Ca. 40.000,00 Euro sind bis 31.03.2021 gestundet. Die restlichen ca. 80.000,00 Euro sind noch offen.

Die getroffene Regelung, dass Gewerbesteuer-Vorauszahlungen (VZ) ab 2021, wie dies auch in anderen Städten praktiziert wird, nicht mehr zinslos gestundet werden, da vorrangig die Möglichkeit beim zuständigen Finanzamt besteht, einen Herabsetzungsantrag zu stellen, hat sich bewährt. Dadurch konnte die bisher angefallene Mehrarbeit durch die weggefallenen Stundungsanträge in der städtischen Steuerabteilung reduziert werden.

Das im I. Quartal 2021 praktizierte erleichterte Stundungsverfahren, wie es auch der Deutsche Städtetag in seiner Empfehlung vom 17.11.2020 vorschlagen hat, in Anlehnung an den § 222 AO, wird auch weiterhin für das II. Quartal 2021 von der Verwaltung empfohlen. Insoweit soll im Rahmen der Anwendung des § 222 AO lediglich das Vorliegen einer erheblichen Härte geprüft und diese durch Vorlage einer Negativbescheinigung durch ein Kreditinstitut bestätigt werden. Auf den weitergehenden Nachweis der Nichtgefährdung des Steueranspruchs wird dabei verzichtet.

Mit Blick auf die jüngsten Handlungsempfehlungen des Deutschen Städtetags, der sich für eine weitere zinslose Stundung bis 30.06.2021 ausgesprochen hat, schlägt die Verwaltung vor, bei schriftlicher Antragsstellung und unter Anwendung eines erleichterten Stundungsverfahrens, die Frist für eine zinslose Stundung städtischer Steuerforderungen bis 30.06.2021 zu verlängern.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>

Produktkonto:
Haushaltsjahr:
Betrag: Keine, da lediglich Billigkeitsmaßnahme
Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:
Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja ☐ / Nein x

<u>Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:</u>
Mittelfreigabe ist beantragt: Ja ☐ / Nein x

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja ☐ / Nein x

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:
Förderbescheid liegt vor: Ja ☐ / Nein ☐

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja ☐ / Nein ☐

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja ☐ / Nein x

Begründung: Keine Nachhaltigkeitsprüfung, da reine Billigkeitsmaßnahme.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung: